

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Schriften.

74. Helvetische Monatschrift, herausgegeben von D. Albrecht Hopfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. Erstes Heft. 1799. 8. Winterthur bei Steiner. S. 136. u. XVI.

Der unermüdet thätige und aufgeklärt; patriotische Herausgeber eröffnet mit diesem Stücke sein vor geraumer Zeit angekündigtes Journal, es geht dem von J. Scholle eröffneten helvetischen Genius zur Seite, und das nebeneinander Bestehen mehrerer Zeitschriften ähnlichen Namens, ist, auch abgesehen von dem für mehrere hinlanglichen Stoff, schon zu Vermeidung jeder Einseitigkeit ungemein wichtig.

Wenn wir unter den Aufsätzen dieses ersten Stückes eine Wahl zu treffen hätten, so wäre sie bald geschehen, wir würden die Einleitung, von J. Scholle wählen; und wir können uns das Vergnügen nicht versagen, einen Theil der grossen Wahrheiten die sie enthält, in unsre Anzeige aufzunehmen:

„Das Schicksal einer Staatsveränderung hängt zum Theil von den Umständen ab, unter welchen sie einfallt, aber insonderheit von dem Geiste, der sich ihres Ganges bemächtigt. Außerst selten sind jene in unserer Gewalt, sie werden in gemein durch Naturmechanismus, d. h. durch das notwendige Zusammenwirken äußerer Kräfte herbeigeführt; was den Revolutionengang selbst und die Richtung desselben betrifft, so entsteht in Ansehung desselben unermüdlich ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen zwei feindlichen Mächten, der Vernunft und Leidenschaft, von welchen beide sich die Obergevalt anmaßen, jene mit Gründen, diese mit Künsten und Mitteln. Von dem Entscheid dieses Wettstreites wird das Loos der Völker abhängen; das Glück oder Unglück der Nachwelt werden die Ehren- oder Schandfahnen seyn, welche das gerechte Schicksal dem Siege oder der Niederlage des bessern Theils der gegenwärtigen Menschheit setzen wird.“

„Ihr Männer, die Ihr an der Spitze unserer und jeder andern Revolution steht, das Loos der gegenwärtigen und der zukünftigen Geschlechter schwebet in Euren Händen. Eure Stellung ist von der gewöhnlicher Gesetzgeber und ordentlicher Magistraten in ruhigen eingerichteten Verfassungen, merklich verschieden. Diese sind nur da, um das vorhandene Staatsgebäude zu unterhalten, das bereits in Bewegung gesetzte Triebwerk im Gange zu erhalten; ihre Verbrechen, die immer nur örtlich und vorübergehend sind, sind Kleinigkeiten im Vergleich mit Euren unscheinbarsten in's Allgemeine und bis in die späteste Zukunft eingreifenden Verbrechen. Ihr sollt nicht bloß die Erhalter einer wirklichen, sondern die Er-

schaffer einer neuen Ordnung der Dinge seyn; von Euch erwartet das Vaterland nicht nur die Verwaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten, sondern seine Palingenesie, seine Wiedererwekung zu einem neuen glücklichen Daseyn.“

„Heil dem Manne, der die ganze Erhabenheit seiner Bestimmung in seinem Busen trägt! aber wehe dem, der zu engherzig und zu kurzichtig war, um dem hohen Rufe des Vaterlands das Opfer seiner kleinlichen, momentanen, selbstischen Leidenschaften zu bringen. Ihr Daseyn auf dem Schauplatz des öffentlichen Wirkungskreises ist die Erscheinung eines vorzügliches Gut; ihr Einfluß ein anvertrautes verantwortliches Gut; ihr Souverain das Volk, und ihr Befehl der wahre freie Wille desselben; ihr Richter die ganze aufgeklärte und rechtschaffne Welt. Wenn diese auch icht zum Schweigen gebracht werden könnte: so kann sie doch am Sehen nicht gehindert werden; und einst, und bald wird sich ihre Stimme, wie die des schlafenden Gewissens, desto lauter, desto nachdrücklicher, zum Segen oder zum Fluch, über Euch und Eure spätern Enkel erheben.“

„— Sobald die Umwälzung eines Staats etwas mehr als Mittel ist, sobald sie ein Fort; oder auch nur ein lange dauernder Zustand seyn soll: so muß sie das Grab des Vaterlands, der Menschheit in derselben, und selbst derer werden, die an ihrer Verlangernung, Beremigung arbeiten. Hin sind dann alle die schönen Aussichten in rechtlichere und beglücktere Zeiten, die man uns in fernem Prospekt unserer Revolutionsgemälde zeigt. Je mehr die Epoche der Umkehrung verlängert wird, je mehr man mit der Wiederherstellung des versprochenen Bessern zögert, je mehr Hindernisse man aufsucht, je weiter man die unnöthige Zerstörung ausdehnt, je öfter die wesentlichsten, dringlichsten Staatsbedürfnisse neben den Forderungen persönlicher Leidenschaft vertaget werden, je öfter die Stimme der Vernunft im Tumulte wild und wüthlich aufbrausender Affekten verstummen muß, je mehr Vorwände man sucht, bald einzelne Bürger, bald ganze Klassen und Stände, bald Städte und Gegenden, dem stürmenden Revolutionsgenius zuopfern: desto mehr entfernen sich die Hoffnungen, wegen welchen wir die Revolution lieben konnten, aus unserm Gesichtskreise; desto unwahrscheinlicher wird die Erwartung eines bessern Zustandes und desto verdächtiger die Redlichkeit derer, die sie versprochen; desto unwiederbringlicher ist der Verlust dieser in der eigentlichen Bedeutung goldenen Zeiten, da sie mit dem Golde, das ist, mit dem Schweisse der Nation ausgewogen werden muß, und ausgewogen wird, um zur möglichst schleunigen Beendigung des revolutionären Uebergangs genützt zu werden. — Wir glauben der Versicherung unserer Schönen, wenn sie uns im Vertrauen sagen, daß ihnen keine Liebhaber uners-

träglichere seyen, als die es gar zu sehr sind. Denn wir halten dafür, daß auch die Revolution keine grössern und gefährlicheren Feinde habe, als ihre gar zu eifrigen Freunde: jene Männer, die darin nicht die Ordnung sondern die Unordnung, nicht die Gesezlichkeit sondern die Gesezlosigkeit, nicht die Rechte, nicht das Glück des Staats, sondern Sättigung ihrer kleinlichen, elenden, persönlichen Leidenschaften suchen. Denn in der That sind diese es, welche den vormaligen Zustand erwünschbar, den Aufblick über die Zukunft beunruhigend, das Gegenwärtige lästig, die Revolution verhaßt, und ihr Gelingen, so viel an ihnen ist, unmöglich machen."

„Man sage was man will, es ist um das Gelingen einer Revolution allemal eine mißliche Sache, wofür es der Vernunft und Rechtschaffenheit nicht gelingt, sie der Allgewalt des zwecklosen Zufalles, den Händen der Unwissenheit und der Bosheit zu entwinden, ihren Lauf durch sichere Gestade einzudämmen. — Das aber ist freilich kein so leichtes Unternehmen. Wie oft ist Europa nicht schon Zeuge des furchtbaren Kampfes zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Vernunft und Leidenschaft, zwischen unbefangener Rechtschaffenheit und bis zum Erlaunen thätiger und schlauer Gewaltthätigkeit gewesen? Möge die himmlische Vorsicht unserm Zeitalter alle fernern Beispiele dieser Art ersparen! Möge Helvetiens Genius auch über unserer Revolution schweben, daß sie ja nicht durch knechtische Nachahmung zum elenden Nachspiel jener grossen, aber lehrreichen und warnenden Revolution werde."

„Und wahrlich für ein kleines, freies, religiöses, glükliches Volk kann das Fortrücken von der bürgerlichen zur politischen Freiheit, und von einer etwas unvollkommenen zu einer vollkommern republikanischen Form unmöglich sehr schwierig seyn, wenn es nicht absichtlich gemacht wird."

Die weitem Aufsätze dieses Heftes sind: 1) Rede, gehalten bei der ersten öffentlichen Sitzung des Erziehungs Rathes in Bern, den 8. Jenner 1799. von G. Risold Prof. 2) Der Erziehungs Rath des Kant. Bern, an den helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften, mit einem einleitenden Schreiben von Fellenberg. (Beide stunden bereits im Republik.) 3) Ueber Zweck und Bestimmung der litterarischen Gesellschaften in Helvetien, von Steck. (befindet sich ebenfalls schon im Republikaner.) 4) Ueber die Einrichtung einer Nationaluniversität, Kantonsacademien, und Municipalität, oder Primarschulen. — Eine Skizze vom Herausgeber. — Der Verfasser will in diesem Aufsatz, dessen erster Abschnitt für einmal nur geliefert wird, die zu erzielende Einheit im Ganzen der helvetischen Erziehungsanstalten untersuchen — 1. in ihrer äussern Einrichtung; 2. in ihrer innern Eintheilung; 3. in ihren Unterhaltungsfonds; 4. in

ihren besondern Hilfsquellen; 5. in den Aufmunterungsanstalten; 6. in ihren Folgen.

Die Nationalerziehungsanstalten bestehen 1. in Municipalitätsschulen. Diese sind theils Vorschulen; in jeder Municipalität zwei, die eine für Knaben, die andere für Mädchen, oder auch mehrere. Sie lehren lesen, schreiben, rechnen, für Knaben etwas Geometrie und Zeichnen, und sind mit Arbeitsschulen verbunden; theils sind es Primarschulen; in diesen wird neben schreiben, rechnen, Geometrie, zeichnen, auch lateinisch, allgemeine und vaterländische Geschichte, Buchhaltung, Modelliren, Einleitung in die Religion, Moral und Constitution, Geographie, Mathematik und Physik, in 2 Abtheilungen der Litteraturschule und der Kunstschule gelehrt. 2. Kantonsacademie, die wieder in Litteraracademie und Kunstacademie zerfällt. 3. Ein Künstler, ein Handels-, ein Militär- und ein Schullehrer Institut. Endlich 4. eine höchste Lehranstalt oder Nationaluniversität. Die innere Einrichtung dieser verschiedenen Institute wird näher entwickelt.

5) Ist Religion zur Nationalverfittlichung nothwendig? von J. H. — Auch dieser Aufsatz ist noch unvollendet, und wir enthalten uns um so mehr eines Urtheils darüber, da der Verfasser uns eben so desultorisch absprechend, wie er es S. 106. in Beziehung auf eine andere seiner Schriften thut — ohne Zweifel entgegen würde: „die gemachten Einwürfe rühren entweder von Luten her, die gar keine Religion wollen, oder von solchen die noch gar keinen Begriff von einer ethischen Religion haben." — Der Verfasser findet die helvetische Constitution sehr ehrenvoll dadurch ausgezeichnet, daß sie als oberstes Prinzip, als höchsten und letzten Staatszweck, die sitzliche Beredlung des Volkes aufstellt. „Unsere Constitution wünscht also, und sie muß ihren Bürgern eine Tugend wünschen, welche aus reiner Sittlichkeit hervorgeht, auf welcher, wie auf einer unwandelbaren Grundlage eine vernunftmäßige Verfassung und Regierung entstehen und beruhen kann; welche nicht auf Conventenzen und zufällige Umstände berechnet, mit denselben zugleich wechseln muß: eine Tugend, die das oberste in der Vernunft ist, gleichwie diese das oberste in der Menschennatur. Ein Volk allmählig zur Anerkennung, zum Gefühl, zur Verehrung, zur Uebung dieser Tugend, als einer absolut souverainen Gesezgebung führen, das erst heisst im Sinne der achten Philosophie und unserer Staatsverfassung ein Volk versittlichen, veredeln." — „In einem so schönen Verhältniß steht unsere Verfassung mit der Sittlichkeit. Wie verhält sie sich nun aber gegen Religion? Diese beiden Fragen hängen durch eben das Band zusammen, durch welches Religion und Tugend geeinigt sind. Kann ein Volk ohne Religion versittlicht, veredelt werden

und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat? daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzweck, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszwecks abhängt." — Nun folgt ein kritischer Commentar des 6. Art. der Constitution Ueber den unbestimmten und unphilosophischen Anfang dieses Art.: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt“, sind wir bald mit dem Verfasser einverstanden — aber wenn er uns nun beweist, das catholische und protestantische Religionsbekenntniß würden in Helvetien nicht mehr frei seyn, wenn andere Religionscultus neben ihnen aufkommen sollten — weil auch die helvetische Gesetzgebung nicht mehr frei wäre, wenn jedermann in Helvetien Gesetze machen könnte — so wissen wir wahrlich nicht, ob wir uns über die Behauptung oder über den Beweis mehr wundern sollen — Und die nachfolgende Umschreibung des 6ten Art. der Constitution, scheint uns wohl eine Erklärung aber weder eine Allerbefriedigendste noch Allerdeutlichste zu seyn: „Die innere unbefchränkte Gewissensfreiheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesetzgebung seyn kann, vorausgesetzt: sichert die Constitution, auch die äussere Religionsfreiheit, die freie Mittheilung religiöser Ueberzeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrücklichen Einschränkung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung und des innern Friedens erfordert. Die Ausübung der bisher in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernhin rechtmäßig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Präminenz oder Oberherrschafft anstreben dürft. Der öffentliche Gottesdienst ist daher ein Object der schützenden und bewachenden Staatspolizei, und da der oberste Zweck unsers bürgerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und verbunden, von der Lehrform, sowohl was den didaktischen als den praktischen Theil derselben betrifft, Erkundigung einzuziehen, um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältnisse einer Kirchenparthei mit einem fremden Oberhaupt, Collision mit der Souverainität des Staats oder mit dem besondern Wohl der helvetischen Republik und ihrem Veräntlichungszwecke können gar nicht Statt haben. Hier ist mithin die Grenze, wo die äussere Gewissens- und Religionsfreiheit völlig aufhört.

6. Vermischtes. Anfragen und Anerböten. Anhang. Schreiben des Ministers der Wissenschaften an die Regierungstatthalter über das religiöse Fest am 6ten Sept. 98. — Der Minister der Wissenschaften

an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung, 98. Der Beschluß des Vollz. Direkt. über die Errichtung der Erziehungsräthe.

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an die litterarische Gesellschaft in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18,000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Rep. B. III. S. 324. und 387.)

No. 57. B. Knoll von Luzern.	16 Fr.
58. Deus providebit.	32 Fr.
59. Krieger; Vaterlandsvertheidiger, strebet so nach eurem vorgestekten Ziele hin, daß ihr es auch erreicht.	16 Fr.
60. Hs. Jak. Hindermeister von Schwamendingen.	2 Fr.
61. Das Distriktsgerecht Brugg.	200 Fr.
62. Pfarrverwalter Alois Theiler zu Bären, von Patrioten gesammelt.	16 Fr.
63. Aus Schwanden, Kanton Linth, mit Freude zur Rettung des Vaterlandes.	32 Fr.
64. Aus dem Distrikt Glarus, Kant. Linth; von einem Vaterlandsfreund.	32 Fr.
65. Aus dem Distrikt Bremgarten, Kant. Baden. Mein Sohn hast du wenig, so beleiße dich auch das Wenige gern mitzutheilen.	1 Dukkn.
66. Aus dem Kant. Zürich. L. W.	4 Fr.
67. B. Joh. Jak. Herose in Arau.	16 Fr.
68. B. Jos. Reinhard, Mahler von Luzern, mit redlichem Herzenswunsche viel Glück der Regierung von Helvetien.	32 Fr.
69. B. Troll von Winterthur. Ich bin über wenig getreu.	2 Fr.

Die Gesellschaft in Luzern hat in ihrer Sitzung am 28 April beschlossen, den constituirten Verwaltung des Kantons Argau, denen der Fond für die 18,000, so ausgezeichnet großmüthige Beiträge schuldig ist, besondere Dankzuschriften zu übersenden.

Druckfehler

Im St. 60. Seite 484. Spalt 2. Zeile 19. von unten — statt Raub, lies Staub.